

Wohnung behalten

Sie haben Mietschulden?

Sie haben eine Mahnung, Kündigung
oder Räumungsklage erhalten?

Es gibt Möglichkeiten,
Ihre Wohnung zu behalten!

Holen Sie sich Hilfe!

Je früher Sie sich beraten
lassen, desto besser.



Informationsbroschüre
für den Landkreis München



Ihr persönlicher Berater hilft Ihnen, Ihre Wohnung zu behalten oder eine neue zu finden. Diese Hilfe ist kostenlos!

Lesen Sie, was jetzt zu tun ist oder gehen Sie
direkt zu einer Beratungsstelle: Die Adressen
finden Sie ab Seite 20.

An welchem Punkt stehen Sie?

Mahnung Seite 4

*Noch ist es möglich,
Ihre Wohnung zu behalten!*

Kündigung Seite 6

*Es ist immer noch möglich,
Ihre Wohnung zu behalten!*

Räumungsurteil Seite 14

Was jetzt wichtig ist!

Räumung Seite 18

Wie geht es weiter?

Es gibt viele Möglichkeiten,
Ihre Wohnung zu behalten.

Je früher Sie sich Hilfe holen,
desto leichter ist es.



Räumungsklage Seite 9

Sogar jetzt ist es noch möglich,
Ihre Wohnung zu behalten!

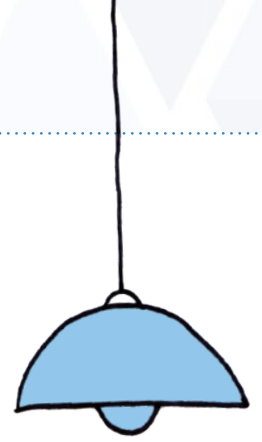
Verhandlung Seite 13

Verpassen Sie
den Termin nicht!

Wichtige Adressen Seite 20

Hier bekommen Sie Hilfe
und Unterstützung

**Adressen von kostenlosen
Beratungseinrichtungen
finden Sie am Ende
dieses Hefts ab Seite 20.**



Mahnung

Eine Mahnung kommt in einem Brief per Post. Darin mahnt der Vermieter ein Fehlverhalten des Mieters ab.

Eine Mahnung kann die Vorstufe zu einer Kündigung des Mietvertrags sein. Vor einer außerordentlichen oder fristlosen Kündigung muss der Vermieter nämlich zunächst eine Mahnung schicken.

Nur in Ausnahmefällen – zum Beispiel wenn die Miete länger nicht gezahlt wurde – darf der Vermieter sogar ohne vorherige Mahnung kündigen.

Das sind häufige Gründe für eine Mahnung:

- **Zahlungsverzug**
Die Miete wird zu spät, nicht in voller Höhe oder gar nicht gezahlt.
- **Lärmbelästigung**
Die Ruhezeiten werden nicht eingehalten oder es ist zu laut.
- **Störung des Hausfriedens**
Die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme wird verletzt; es gibt ständig Streit mit anderen Bewohnern.
- **Unerlaubte Tierhaltung**
- **Verschmutzung oder Beschädigung der Wohnung**
Es wird zum Beispiel trotz Frostgefahr nicht geheizt oder nicht regelmäßig gelüftet, es gibt Quellen von Brandgefahr oder die Wohnung ist verwahrlost.
- **Vertragswidriger Gebrauch**
Die Wohnung wird anders genutzt, als im Mietvertrag vereinbart – sie wird zum Beispiel an Dritte weitervermietet oder für ein Gewerbe genutzt.

Handeln Sie jetzt!

- › **Tun Sie was! Der Vermieter gibt Ihnen mit der Mahnung die Chance, das beanstandete Verhalten zu ändern. Noch können Sie verhindern, dass eine Kündigung und eine Räumungsklage folgen.**
- › **Jetzt geht es noch leichter, die Forderungen zu erfüllen, als wenn sich zum Beispiel Mietschulden anhäufen.**
- › **Wenn Sie jetzt eine Beratung in der Wohnungsnotfallhilfe FOL wahrnehmen, können Sie Ihre Wohnung mit großer Wahrscheinlichkeit behalten! Kontakte ab Seite 20.**



Checkliste:

- ☐ Holen Sie sich Unterstützung bei der Wohnungsnotfallhilfe FOL.
- ☐ Lassen Sie prüfen, ob die Mahnung berechtigt ist.
- ☐ Nehmen Sie die Mahnung ernst und stellen Sie das beanstandete Verhalten ein.
- ☐ Zahlen Sie Ihre Miete! Falls das ein Problem ist, kann das Sozialamt oder das Jobcenter helfen. Holen Sie sich Unterstützung bei der Wohnungsnotfallhilfe FOL, Kontakt Seite 20.
- ☐ Sprechen Sie mit Ihrem Vermieter und sagen Sie, was Sie vorhaben.

Kündigung

In der Kündigung steht ein Termin, bis zu dem der Mieter aus der Wohnung ausgezogen sein sollte.
Die Kündigung kommt in einem Brief per Post.

Es gibt drei Arten von Kündigungen:

- **Fristgerechte ordentliche Kündigung:**
Die Kündigungsfrist ist wie im Mietvertrag vereinbart.
Die Kündigung hat keinen bestimmten Grund.
- **Außerordentliche Kündigung:**
Es gibt einen bestimmten Grund für die Kündigung.
- **Fristlose Kündigung:**
Fristlos heißt **sofort** und es gibt einen sehr wichtigen Grund für die Kündigung.

*Ruhe bewahren. Wichtig ist jetzt
vor allem, aktiv zu werden!
Am besten mit Hilfe eines Beraters.*

- › Es gibt Gründe wie zum Beispiel hohes Alter, fortgeschrittene Schwangerschaft oder eine schwere Erkrankung, bei denen die Kündigungsfrist verlängert werden kann. Lassen Sie sich beraten!

Wenden Sie sich an die
Wohnungsnotfallhilfe FOL!

In diesen Fällen darf Ihnen der Vermieter fristlos kündigen:

- Erheblicher Zahlungsverzug
- Die Mietkaution wurde nicht voll bezahlt
- Ständig unpünktliche Mietzahlung
- Wiederholte Störung des Hausfriedens
- Vernachlässigung oder vorsätzliche Beschädigung
- Vertragswidriger Gebrauch
- Es gab bereits eine Abmahnung, auf die nicht reagiert wurde

Checkliste:

- ☐ Ignorieren Sie die Kündigung nicht. Sie sollten die Post immer öffnen und auf die Kündigung reagieren. Sie können das zusammen mit einem Berater tun.
- ☐ Lassen Sie prüfen, ob die Kündigung berechtigt ist oder ob Sie Widerspruch einlegen können.
- ☐ Zahlen Sie Ihre Mietschulden oder die offene Kautions. Vielleicht können Sie eine Ratenzahlung vereinbaren.
- ☐ Sprechen Sie ruhig und freundlich mit dem Vermieter und versuchen Sie gemeinsam eine Lösung zu finden.



Nach einer fristlosen Kündigung wegen Mietschulden sollten Sie schnell handeln.

- › Die **erste fristlose Kündigung** bedeutet nicht automatisch, dass Sie von heute auf morgen die Wohnung räumen müssen. Sie sollten jetzt aber schnell handeln.
- › Wurde **innerhalb der letzten zwei Jahre** schon mal eine **fristlose Kündigung** ausgesprochen, kann der Vermieter jetzt ohne weiteres das Mietverhältnis beenden. Auch wenn Sie nach der ersten Kündigung Ihre Schulden beglichen haben.

Checkliste:

- ☐ Nehmen Sie Kontakt mit dem Vermieter auf.
- ☐ Zahlen Sie Ihre Mietschulden oder die offene Kaution.
- ☐ Wenn Sie Sie nicht alles auf einmal bezahlen können, vereinbaren Sie mit dem Vermieter eine Ratenzahlung. Diese sollte schriftlich festgehalten und nicht zu hoch angesetzt werden.
- ☐ Prüfen Sie, ob die Mietschulden übernommen werden! Die Wohnungsnotfallhilfe FOL berät Sie, ob Ihre Mietschulden bezahlt werden können.

Die Zeit drängt.
Sie sollten jetzt schnell handeln.
Es gibt viele soziale
Beratungseinrichtungen, die
gerne und kostenlos helfen.



Räumungsklage

Wenn der Mieter nicht auf die Kündigung reagiert hat, kann der Vermieter bei Gericht eine Klage auf Räumung der Wohnung einreichen. Die Räumungsklage kommt in einem gelben Briefumschlag per Post.

Damit der Vermieter eine Räumungsklage einreichen darf, muss er vorher wirksam gekündigt haben. Erst wenn der Mieter nicht zu dem Termin ausgezogen ist, der in der Kündigung steht, kann es zu einer Räumungsklage vor dem Amtsgericht kommen.

Zusätzlich kann der Vermieter auch eine Zahlungsklage beantragen, wenn die Mietschulden nicht bezahlt wurden.

Mit der Zustellung der Räumungsklage beginnt auch die Schonfrist. Die Schonfrist ist ein Zeitraum, der dem Mieter gewährt wird, um den Grund für die Kündigung und Räumungsklage zu beseitigen. Sie beträgt zwei Monate.

- › Die **Wohnungsnotfallhilfe FOL** wird über das Landratsamt in der Regel über die **anstehende Räumungsklage** unterrichtet. Sie wird versuchen, mit Ihnen Kontakt aufzunehmen.

Heben Sie die gesamte Post gut auf. Auch den gelben Briefumschlag!



Das steht in der Räumungsklage:

- **Benennung der Parteien**
Wer der Kläger ist (der Vermieter) – und wer der Beklagte (der Mieter).
- **Kostenverteilung**
Wer die Kosten des Gerichtsverfahrens zu tragen hat:
in der Regel der Beklagte, also der Mieter.
- **Begründung**
Warum die Räumung der Wohnung beantragt wird.
- **Räumungsfrist**
Ein Termin, bis zu dem der Mieter aus der Wohnung
ausgezogen sein muss.
- **Ankündigung des Versäumnisurteils**
Wenn der Beklagte nicht auf die Klage reagiert, wird ein
Versäumnisurteil beantragt.

- › **Halten Sie die Schonfrist ein!**
Das bedeutet: Handeln Sie sofort.
Jetzt kann noch alles geregelt werden.
- › **Vorsicht: Es gibt keine Schonfrist mehr,**
wenn Sie in den letzten zwei Jahren schon
einmal die Schonfrist bei einer Zahlung
in Anspruch nehmen mussten.

Checkliste:

- ☐ Holen Sie sich Unterstützung bei einer Beratungsstelle:
Lassen Sie prüfen, ob die Räumungsklage berechtigt ist.
- ☐ Wenn es eine Möglichkeit gibt, zahlen Sie Ihre Mietschulden:
Sind Mietschulden der Grund für die Kündigung und Klage und werden diese innerhalb von zwei Monaten beglichen, wird die Räumungsklage unwirksam!
- ☐ Reagieren Sie schriftlich auf die Räumungsklage. Sonst kommt es zu einer Gerichtsverhandlung, zu der Sie nicht eingeladen werden und das Gericht wird ein Urteil fällen, ohne dass Sie etwas dazu sagen können – das sogenannte Versäumnisurteil.
- ☐ Bitten Sie in Ihrem Schreiben um Zahlungsaufschub, auch „Stundung“ genannt. Das bedeutet, dass die Mietschulden erst später als vereinbart fällig werden.

Reagieren Sie unbedingt
auf die Räumungsklage!
Die Wohnungsnotfallhilfe FOL
hilft Ihnen kostenlos dabei.



Holen Sie sich Hilfe!

Eine Räumungsklage stellt einen vor viele Fragen. Wenn Sie alleine nicht weiter wissen, holen Sie sich Hilfe!

- › **Die Wohnungsnotfallhilfe FOL hilft Ihnen**, die Post vom Vermieter und dem Gericht aufzumachen und den Inhalt zu verstehen. Auch beim Schreiben Ihrer Briefe an den Vermieter und das Gericht erhalten Sie Hilfe.
- › **Nehmen Sie eine Rechtsberatung in Anspruch.** Lassen Sie sich erklären, wer vor dem Gesetz welche Rechte hat und wie Sie sich bei Gericht gegen die Klage verteidigen können.

Diese Beratungsstellen gibt es:

- Die **Wohnungsnotfallhilfe FOL** weiß genau, was zu tun ist, wenn der Verlust Ihrer Wohnung droht. Die Fachstelle wird auch direkt vom Amtsgericht über die Räumungsklage informiert, sofern es sich um Mietschulden handelt.
- **Beratungshilfe beim Amtsgericht:** Hier bekommen Sie gegen eine geringe Gebühr eine Rechtsberatung und Rechtsvertretung, wenn Sie sich das sonst nicht leisten können. Eine mietrechtliche Einschätzung bekommen Sie auch über die Kooperation mit Rechtsanwälten in der Wohnungsnotfallhilfe.
- Die **Rechtsantragsstelle beim Amtsgericht** nimmt Ihre Verteidigungsabsicht auf und hilft bei der Stellung des Antrags. Sie ersetzt aber keine Rechtsberatung.

- › **Wenn Sie Angst vor den Kosten haben, lassen Sie sich beraten:**
Gerade bei geringem Einkommen haben Sie gegebenenfalls Anspruch auf Übernahme der Mietschulden sowie der Prozess-, Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten.



Verhandlung

Bei Gericht wird der Sachverhalt mit allen Beteiligten besprochen, um eine gerechte Entscheidung zu fällen.

- › Bei der mündlichen Verhandlung vor Gericht werden beide Seiten – Vermieter und Mieter, jetzt auch Kläger und Beklagter genannt – angehört.
- › Sie können sich **persönlich äußern** oder durch einen **Rechtsanwalt vertreten** lassen.
- › Nur wenn Sie **schriftlich auf die Räumungsklage** reagiert haben, können Sie am Verhandlungstermin vor Gericht teilnehmen. Wenn Sie nicht schriftlich reagiert haben, findet die Verhandlung trotzdem statt, aber ohne Sie.
- › Sie werden zum Verhandlungstermin **per Post** eingeladen.

*Gehen Sie zum
Verhandlungstermin!*

Checkliste:

- ☐ Tragen Sie sich den Termin in den Kalender ein und planen Sie unbedingt, zur Verhandlung zu gehen!
- ☐ Überlegen Sie, wen Sie zur Unterstützung mitnehmen möchten.
- ☐ Prüfen Sie zusammen mit Ihrem Berater, ob der Vorwurf des Vermieters und alle Angaben in der Klage stimmen.
- ☐ Sagen Sie beim Verhandlungstermin aus, was aus Ihrer Sicht nicht richtig ist.
- ☐ Machen Sie von der Möglichkeit Gebrauch, die Räumungsfrist zu verlängern. Sie müssen dafür wichtige Gründe vorbringen können. Die Dauer der Räumungsfrist kann maximal ein Jahr betragen.

Räumungsurteil

Am Ende der Verhandlung fällt das Gericht ein Urteil, an das sich alle halten müssen.

Das Gericht entscheidet, ob der Mieter in der Wohnung bleiben darf oder ausziehen muss.

Wenn das Gericht entscheidet, dass der Mieter ausziehen muss, nennt man das Urteil Räumungsurteil.

Wenn der Mieter zur Räumung verpflichtet wird, bedeutet das, dass er die Wohnung innerhalb eines bestimmten Zeitraums, der Räumungsfrist, komplett leerräumen und ausziehen muss. Alle Schlüssel müssen dem Vermieter zurückgegeben werden.

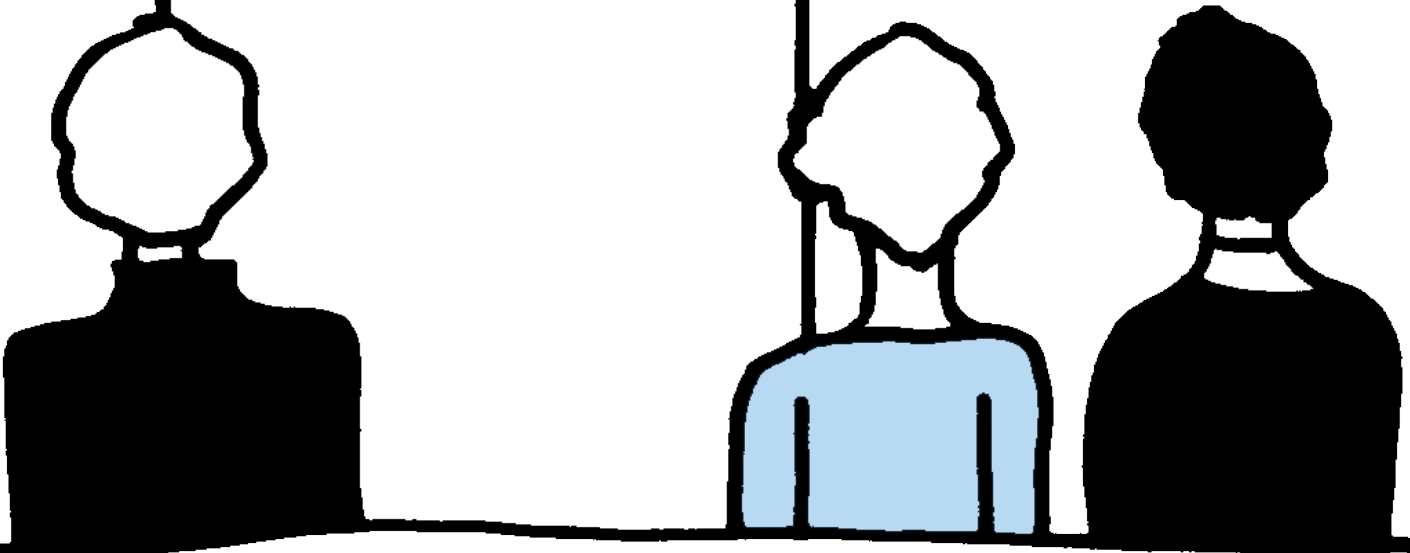
Das Urteil wird per Post zugestellt. Auf dem Briefumschlag ist der Zeitpunkt der Zustellung vermerkt. Ab diesem Tag läuft die Räumungsfrist.

Das steht im Räumungsurteil:

- **Verpflichtung zur Räumung**
Dass der Beklagte die Wohnung räumen und sie dem Kläger übergeben muss. Alle offiziell mit im Haushalt lebenden Personen müssen mit im Räumungsurteil genannt sein, sonst ist es nicht rechtskräftig!
- **Räumungsfrist**
Ob dem Beklagten eine Räumungsfrist zugestanden wird und wenn ja, wie lange. Maximal kann sie ein Jahr sein.
- **Weitere Fristen**
Im Urteil stehen auch andere Fristen, zum Beispiel bis wann der Beklagte Widerspruch gegen das Urteil einlegen kann.
- **Kostenverteilung**
Wer die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat.
- **Wird zusätzlich ein Zahlungsurteil gefällt,**
steht darin, wer wem wieviel schuldet und dass die Schulden zurückgezahlt werden müssen.



Lassen Sie sich beraten,
wenn Sie sich gegen
das Urteil wehren möchten!



Nach einem Räumungsurteil hat der Mietvertrag keine Gültigkeit mehr. Aus dem Mietverhältnis wird ein Nutzungsverhältnis.

- › Falls Sie trotzdem in der Wohnung bleiben, handelt es sich nicht mehr um ein Mietverhältnis, sondern um ein **Nutzungsverhältnis**.
- › Wenn Sie weiterhin in der Wohnung leben, müssen Sie dafür zahlen. Das heißt dann nicht mehr Miete, sondern **Nutzungsentschädigung**.

- › Die Nutzungsentschädigung kann im Einzelfall sogar höher sein als die vorherige Miete. Lassen Sie sich beraten!
- › Ganz wichtig ist, dass Sie auch nach dem Räumungsurteil weiter Ihre Miete zahlen, wenn Sie noch in der Wohnung sind. Sonst werden die Schulden immer höher.



Wie lange haben Sie Zeit, um aus Ihrer Wohnung auszuziehen, wenn das Urteil feststeht?

- › Das wird mit der Räumungsfrist festgelegt, die im Gerichtsurteil steht. Sie beträgt höchstens ein Jahr.
- › Sie können einen Antrag stellen, um eine möglichst lange **Räumungsfrist zu bekommen**. Den Antrag können Sie schon während des Gerichtsverfahrens stellen. Er muss in jedem Fall rechtzeitig, also spätestens zwei Wochen vor Ablauf der festgelegten Räumungsfrist, bei Gericht eingehen.
- › Der Antrag auf **Verlängerung der Räumungsfrist muss begründet werden**. Wichtige Gründe sind zum Beispiel persönliche Umstände wie Krankheit oder eine bevorstehende Geburt. Oder eine angespannte Situation auf dem Wohnungsmarkt – wenn Sie also trotz intensiver Suche nachweislich keine andere Wohnung finden.

*Stellen Sie rechtzeitig
einen Antrag auf Verlängerung
der Räumungsfrist!*

Checkliste:

- ☐ Machen Sie dringend einen Termin in der Wohnungsnotfallhilfe FOL aus. Nehmen Sie zu diesem Termin alle Briefe vom Vermieter und vom Gericht mit, auch die Briefumschläge.
- ☐ Sie können Berufung gegen das Urteil einlegen. Am Ende des Urteils stehen Fristen, bis wann Widerspruch eingelegt werden kann und andere wichtige Informationen. Lesen Sie es aufmerksam!
- ☐ Falls es keine Möglichkeit mehr gibt, die Wohnung zu behalten, räumen Sie sie lieber selbst innerhalb der Räumungsfrist, bevor die Wohnung durch den Gerichtsvollzieher geräumt wird, denn die Kosten dafür müssen Sie tragen! Bitte melden Sie sich dringend bei der Wohnungsnotfallhilfe FOL, um die weiteren Möglichkeiten sicher abzuklären.

Räumung

Nach Verstreichen der Räumungsfrist droht die Zwangsräumung durch den Gerichtsvollzieher.

Die Zwangsräumung ist das letzte rechtliche Mittel, wenn der Beklagte die Wohnung nach der Räumungsfrist nicht freiwillig verlassen hat.

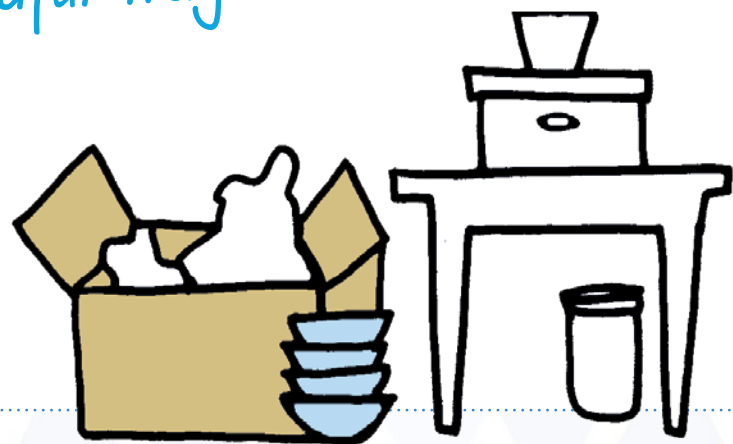
Für die Räumung muss ein Gerichtsvollzieher beauftragt werden. Der Vermieter selbst darf die Räumung nicht vornehmen – das wäre sogar strafbar.

Die Ankündigung, wann der Gerichtsvollzieher die Wohnung räumen lässt, kommt per Post in einem gelben Briefumschlag. Der Termin muss mindestens drei Wochen vorher angekündigt werden.

Zum festgelegten Termin führt der Gerichtsvollzieher die Räumung durch: Die Wohnung wird geöffnet, egal ob der Beklagte zuhause ist oder nicht, und die Türschlösser werden ausgewechselt.

- › Bitte melden Sie sich dringend bei der **Wohnungsnotfallhilfe FOL**, um über eine **Zwangsräumungsbegleitung** den **Übergang zur Wohnungslosenberatung** zu gewährleisten. Die Wohnungsnotfallhilfe FOL wird im Vorfeld vom Amtsgericht über die anstehende Räumung informiert und wird versuchen mit Ihnen Kontakt aufzunehmen.

*Ziehen Sie lieber von alleine aus.
Wenn jemand anderes die Wohnung leerräumt,
müssen Sie die Kosten dafür tragen.*

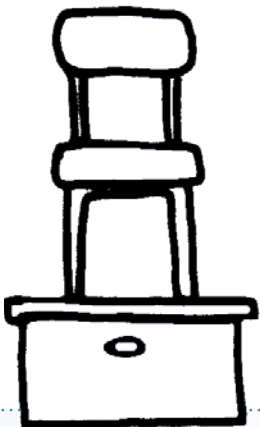


Das passiert bei der Räumung:

- Der Gerichtsvollzieher entscheidet mit dem Beklagten zusammen, was aufgehoben und was entsorgt wird.
- Die Sachen aus der Wohnung verwahrt der Gerichtsvollzieher für einen Monat.
- Die wertvollen Sachen kann der Gerichtsvollzieher pfänden. Innerhalb einer Frist von einem Monat kann der Beklagte die gepfändeten Gegenstände gegen Erstattung der Räumungskosten zurückverlangen.
- Unpfändbare Sachen kann der Beklagte jederzeit verlangen.
- Nach Ablauf von einem Monat werden wertvolle Sachen verkauft und das noch vorhandene Räumungsgut öffentlich versteigert. Ein eventueller Erlös wird zugunsten des Vermieters hinterlegt.

Checkliste:

- ☐ Übergeben Sie sämtliche Schlüssel dem Vermieter oder der Hausverwaltung und lassen Sie sich die Übergabe quittieren.
- ☐ Holen Sie sich Hilfe: Bitten Sie Familie, Freunde und Bekannte um Unterstützung beim Leerräumen der Wohnung. Vor dem Räumungstermin!
- ☐ Wenn Sie Ihre Wohnung nicht selbst räumen können, nehmen Sie zumindest alle wichtigen persönlichen Unterlagen mit.
- ☐ Sie haben nach der Räumung keine Wohnung mehr! Sprechen Sie so früh wie möglich mit der Wohnungsnotfallhilfe FOL. Hier kann man Ihnen weiterhelfen und ggf. über eine Zwangsräumungsbegleitung in eine Wohnungslosenberatung überleiten. Es ist auf alle Fälle wichtig, dass Sie sich in Ihrem zuständigen Ordnungsamt melden, das Sie unterbringen muss.





Wichtige Adressen

Wenn Ihnen der Verlust der Wohnung droht, bietet Ihnen der Landkreis München Hilfestellung an.



AWO Wohnungsnotfallhilfe FOL

Balanstraße 55, 81541 München

Telefon (089) 402 879 720

E-Mail fol@awo-kvmucl.de

www.awo-kvmucl.de

Der **AWO Kreisverband München Land e.V.** unterstützt die Bürger im Landkreis München durch die **Wohnungsnotfallhilfe FOL**. Voraussetzung für die Beratung ist, dass Sie im Landkreis München als Mieter, Untermieter oder in einer anderen Wohnform wohnen. Ziel ist der Erhalt Ihrer Wohnung oder Bedingungen zu schaffen, dass Sie effektiv auf Wohnungssuche gehen können.

Die Wohnungsnotfallhilfe FOL unterstützt Sie,

- wenn Sie eine Mahnung, Kündigung, Räumungsklage oder eine Zwangsräumung erhalten haben.
- eine Lösung zu erarbeiten und bei deren Durchführung.
- beim klärenden Gespräch mit dem Vermieter.
- bei Bedarf mit einer Einschätzung über unsere **Mietrechtsberatung** in Kooperation mit Rechtsanwälten.
- indem wir Sie an andere Fachstellen vermitteln.
- in enger Zusammenarbeit mit der Schuldnerberatung.
- bei der **Wohnungssuche** mit unserer Immobilienfachwirtin.

Lassen Sie sich beraten!

Weitere Hilfsangebote im Landkreis München

Unterstütztes Wohnen (UW) nach § 67 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)

Ziel des Unterstützten Wohnens ist

- eine Wohnung auf Dauer zu erhalten.
- die Lebenssituation zu stabilisieren und hierfür gemeinsam Lösungen zu erarbeiten.

Sie werden unterstützt u.a.

- durch regelmäßige Beratung und persönliche Betreuung.
- durch die Erstellung eines Haushaltsplans.
- bei der Kommunikation mit dem Vermieter.
- bei der Aktivierung eines sozialen Netzes.
- bei der Organisation des Alltags.
- bei der Lösung von Problemen wie Schulden, Sucht etc.
- durch die Vermittlung an andere Fachstellen.

Die AWO Wohnungsnotfallhilfe bietet zum Thema Messie in der Wohnungsnotfallhilfe zusätzlich Unterstützung an!

Die Voraussetzungen sind, dass

- bei Ihnen besondere Lebensverhältnisse, die mit besonderen sozialen Schwierigkeiten i. S. v. § 67 Sozialgesetzbuch XII verbunden sind, vorliegen und Sie
- eine Wohnung mit Mietvertrag im Landkreis München haben.

Die Hilfe dient zur Überwindung besonderer Lebenslagen für Menschen in persönlichen Notlagen. Eine Unterstützung kann bis zu 18 Monate lang erfolgen.

Die Hilfe können Sie bei folgenden Stellen beantragen:



AWO SozialService

Wohnungsnotfallhilfe UW – Unterstütztes Wohnen

Balanstraße 55, 81541 München

Telefon (089) 402 879 7-20

E-Mail uw@awo-kvmucl.de

Wohnungs  **notfallhilfe**

KMFV Haus St. Benno

Unterstütztes Wohnen UW

Mittenheim 39, 85764 Oberschleißheim

Telefon (089) 315 706-34

E-Mail afw-lkr.muenchennord@kmfv.de



Lassen Sie sich beraten!

Möglichkeiten der Übernahme von Mietschulden

Sollte Ihnen der Wohnungsverlust wegen Mietschulden drohen, kann das Landratsamt München auf Antrag prüfen, ob zur Sicherung der Unterkunft die Übernahme von Mietschulden möglich ist.

Eine Übernahme von Mietschulden erfolgt in der Regel als Darlehen.

Einen Antrag können Sie stellen:

a) wenn Sie im laufenden Leistungsbezug nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) stehen, nach § 22 Abs. 8 SGB II beim

Landratsamt München

Jobcenter

Mariahilfplatz 17, 81541 München

Telefon (089) 62 21-0

E-Mail jobcenter@lra-m.bayern.de

b) wenn Sie nicht im laufenden Leistungsbezug nach dem SGB II stehen, nach § 36 Abs. 1 SGB XII beim

Landratsamt München

Sachgebiet 2.3.2.2 Sozialhilfe

Mariahilfplatz 17, 81541 München

Telefon (089) 62 21-0

E-Mail sozialhilfe@lra-m.bayern.de

Wohngeld

Reicht Ihr Einkommen für die laufende Miete oder bei Wohneigentum für die monatlichen Belastungen nicht aus, können Sie auch einen Wohngeldantrag stellen beim:

Landratsamt München

Sachgebiet 2.3.1.2 Wohngeld, Bildung und Teilhabe

Mariahilfplatz 17, 81541 München

Telefon (089) 62 21-0

E-Mail sozialhilfe@lra-m.bayern.de

Hilfe bei akut drohender Wohnungslosigkeit

Wenn der Verlust Ihrer Wohnung unmittelbar droht und Sie sich nicht selbst helfen können, wenden Sie sich bitte unverzüglich an die Gemeindeverwaltung Ihrer Wohnsitzgemeinde. Die Gemeinde prüft dann, in welcher Notunterkunft sie Sie ggf. vorübergehend unterbringen kann. Unterstützt werden Sie in dieser Situation von der AWO Wohnungsnotfallhilfe.

Lassen Sie sich beraten!

Mietervereine

Mietervereine vertreten die Interessen von Mietern, Mitglieder haben in der Regel die Möglichkeit, eine ermäßigte Rechtsschutzversicherung für Mietstreitigkeiten abzuschließen.

Mieterverein München

Sonnenstraße 10, 80331 München

Telefon (089) 552 143-0

www.mieterverein-muenchen.de

Mieter Helfen Mietern – Münchner Mieterverein

Weißburger Straße 25, 81667 München

Telefon (089) 444 882-0

www.mhmmuenchen.de

Mieterhilfe Deutschland

Ringseisstraße 8, 80337 München

Telefon (089) 543 83 53

www.mieterhilfe-deutschland.de

Juristische Hilfe

Hilfe in Rechtsfragen bekommen Sie hier:

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Maxburgstraße 4, Zi. C 142, 80333 München

Mo/Mi/Fr: 8.30–12.00 Uhr

Telefondienst Mo/Mi/Fr: 9.00–12.00 Uhr

Telefon (089) 295 086

Fax (089) 291 610 46

E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de

AnwaltServiceCenter

Prielmayerstraße 7, Zi. 63, 80335 München

Mo–Fr 8.30–13.00 Uhr

Telefondienst 9.00–12.00 Uhr

Telefon (089) 558 650

Fax (089) 550 270 06

E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de

Lassen Sie sich beraten!

Amtsgericht München mit Beratungshilfe und Rechtsantragstelle

Beim Amtsgericht können Sie einen Antrag auf Beratungshilfe stellen.

Die Beratungshilfe ist eine Sozialleistung für Menschen, die die Kosten für die Beratung oder Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht aufbringen können. Mit der Beratungshilfe können Sie die Rechtsberatung und Rechtsvertretung durch einen Anwalt Ihrer Wahl gegen eine kleine finanzielle Eigenleistung erhalten. Die weiteren Anwaltskosten werden durch die Landeskasse übernommen.

Außerdem gibt es beim Amtsgericht die Rechtsantragstelle. Hier werden Klagen, Anträge oder sonstige Erklärungen entgegengenommen, die bei Gericht vorgebracht werden können.

Amtsgericht

Amtsgericht München – Vollstreckungsgericht

Infanteriestraße 5, 80325 München

Telefon (089) 233-55 97-06

Amtsgericht München – Mietsachen

Pacellistraße 5, 80315 München

Telefon (089) 233-55 97-06

Amtsgericht München – Beratungshilfe

Maxburgstraße 4, 80315 München

Telefon (089) 233-55 97-37 19

Amtsgericht München – Rechtsantragstelle

Infanteriestraße 5, 80325 München

Telefon (089) 233-55 97-06

Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen

Die folgenden Einrichtungen bieten Schuldnerberatungen an. Sie helfen Menschen mit Geldproblemen oder Schulden, ihre finanzielle Situation in den Griff zu bekommen, die Schulden abzubauen und sich mit ihren Gläubigern zu einigen.

Im Rahmen des AWO-SOZIAL-Service im Landkreis München:



AWO Schuldner- und Insolvenzberatung

Balanstraße 55, 81541 München

Telefon (089) 672 087-176

Fax (089) 672 087-178

E-Mail sib@awo-kvmucl.de

www.awo-kvmucl.de

Im Rahmen der Caritas-Soziale Dienste im Landkreis München:



Caritas Schuldnerberatung

Kreillerstraße 24, 81673 München

Telefon (089) 436 696-40

E-Mail schuldnerberatung-lkm@cartiasmuenchen.org

www.caritas-landkreis-muenchen.de

Lassen Sie sich beraten!

Beratungsstellen speziell für Frauen

Einige Beratungsstellen unterstützen speziell Frauen und Mütter in Problemsituationen – zum Beispiel bei Diskriminierung und Benachteiligung, Wohnungslosigkeit, Suchtproblemen, Traumatisierung, psychischen Problemen und mehr.

ILM Interventionsstelle

Tanja Böhm

Landratsamt München ILM Interventionsstelle

Nockherstraße 2-4, 81541 München

Telefon (089) 62 21-1225

Fax (089) 62 21-1221

Sozialdienst katholischer Frauen München e.V.

Dachauer Straße 48, 80335 München

Telefon (089) 559 81-0

E-Mail info@skf-muenchen.de

www.skf-muenchen.de

Frauenhaus Landkreis München I

Telefon (089) 451 254 990

E-Mail frauenhaus-lkr-muc@skf-muenchen.de

Frauenhaus Landkreis München II

Telefon (089) 895 433 390

E-Mail frauenhaus2@skf-muenchen.de

Second Stage – Ambulant betreutes Wohnen für Frauen

Telefon (089) 451 254 99-25

E-Mail wohnen-nach-dem-frauenhaus@skf-muenchen.de

Beratung für Schwangere und junge Familien

Telefon (089) 559 81-227

E-Mail schwangerenberatung@skf-muenchen.de

Außenstelle der Beratung für Schwangere und junge Familien in Riem / Messestadt

Werner-Eckert-Straße 11, 81829 München

Telefon (089) 943 801 42-0

E-Mail Schwangerenberatung-riem@skf-muenchen.de

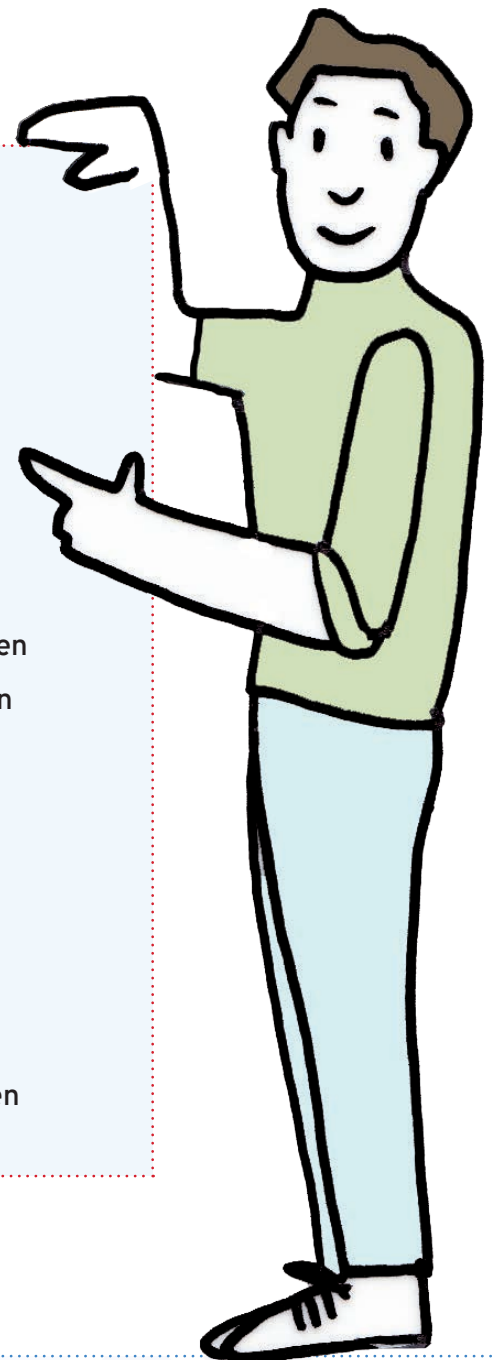


Notizen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Broschüre auf gendergerechte Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten jedoch gleichermaßen für alle Geschlechter.

Haben Sie diese Unterlagen? Dann bringen Sie sie gerne zum Beratungsgespräch mit!

- Pass oder Personalausweis von allen Personen, die in der Wohnung leben
- Mietvertrag, letztes Mieterhöhungsschreiben
- Mahnungen, Kündigungen und Räumungsklagen mit Kuvert als Zustellnachweis
- Verdienstbescheinigung, Nachweis über das Einkommen
- Nachweis über Schulden, Kredite, Unterhaltszahlungen oder andere Verbindlichkeiten
- Quittung über die letzte bezahlte Miete
- Vermögensnachweise (Kraftfahrzeug, Lebensversicherung, Bausparvertrag etc.)
- Vollständige Kontoauszüge der letzten drei Monate
- Scheidungsurteil, Sorgerechtsnachweis
- Mutterpass
- Aufstellung des Vermieters über monatliche Mietkosten



Impressum

Herausgeber



AWO Kreisverband München Land e.V.

SozialService

Balanstraße 55 | 81541 München

www.awo-kvmucl.de



Arbeitsgemeinschaft
Wohnungslosenhilfe
München und Oberbayern

Koordination
Wohnungslosenhilfe
Südbayern

Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe

München und Oberbayern

Plattnerstraße 2 Rgb. | 81543 München

www.wohnungslosenhilfe-bayern.de

gefördert durch:



Landkreis
München



Netzwerk Wohnungslosenhilfe

Postfach 33 02 44

80062 München

www.wohnungslosenhilfe-muenchen.net

Gestaltung Gudrun Bürgin, Stephanie Burger

Lektorat Julia von Esebeck

Illustrationen Jenny Römisch

Diese Broschüre dient der allgemeinen Information. Eine Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität wird nicht übernommen. Die Broschüre kann die Beratung bei rechtlichen Problemen nicht ersetzen.

Erscheinungstermin September 2025